

Zwangsabschüsse von Höckerschwänen: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fordert weitere Erhebungen

Bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land langte ein Antrag auf Zwangsabschuss von Schwänen auf näher genannten Parzellen (landwirtschaftliche Nutzflächen) ein, da diese von 20-30 Schwänen „belagert“ würden, und diese durch ihren Kot das Futter für Tiere verschmutzen und angebaute Ackerkulturen fressen würden.

Nach Einholung einer Stellungnahme eines jagdfachlichen Amtssachverständigen ordnete die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mit Bescheid die Zwangsabschüsse von 5 Stück Jungvögel von Höckerschwänen im genossenschaftlichen Jagdgebiet Garsten in näher beschriebenem Bereich bis 31.05.2024 unter definierten Bedingungen und Auflagen an.

Gegen diesen Bescheid erhob ein Tierschutzverein rechtzeitig Beschwerde.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft zurückzuverweisen war.

Nach dem am 01.04.2024 in Kraft getretenen Oö. Jagdgesetz 2024 kann ein Zwangsabschuss von Tieren u.a. angeordnet werden, wenn dies zur Schadensabwendung an landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich ist. Inwieweit es zu maßgeblichen (konkreten) Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen kommt, aus denen sich ein entsprechender Handlungsbedarf ergibt, obliegt der Beurteilung eines agrarfachlichen Sachverständigen.

Im vorliegenden Fall hat es die Bezirkshauptmannschaft jedoch unterlassen, ein erforderliches agrarfachliches Gutachten einzuholen. Erst

aufgrund darauf fußender Feststellungen darf ein Zwangsabschuss – überdies nur unter weiteren strengen Voraussetzungen des Oö. Jagdgesetzes 2024, bei denen auch die verwendete Expertise näher darzulegen ist, – angeordnet werden.

Da ein zentraler, fachlich basierter Ermittlungsschritt des Sachverhalts unterlassen wurde, war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die Bezirkshauptmannschaft zurückzuverweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-552937](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.